

Broschüre zur Bekanntgabe von Informationen

DAS VORLIEGENDE DOKUMENT HAT DEN ZWECK, DEN KUNDEN DER J.P. MORGAN (SUISSE) SA (DIE „BANK“) INFORMATIONEN ÜBER DIE BEKANNTGABE VON KUNDENDATEN IN DER SCHWEIZ UND IM AUSLAND ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN

Artikel 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank schafft die Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Kundendaten in der Schweiz und im Ausland. Dieses Dokument erläutert die massgeblichen Bestimmungen von Artikel 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und liefert Beispiele in diesem Zusammenhang. Es bezieht ebenfalls die im Dokument der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) Informationen der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften enthaltenen Informationen ein.

1. WIESO MUSS DIE BANK KUNDENDATEN BEKANTT GEBEN?

Zurzeit besteht ein weltweiter Trend zu mehr Transparenz im Finanzsektor. Die Bank unterliegt zunehmend Gesetzen, Vorschriften, vertraglichen Bestimmungen, Industriepraxen und Compliance-Standards, welche die Bekanntgabe von Kundendaten im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen erfordern. Diese Transparenz bezweckt vor allem die Bekämpfung der Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Korruption und die Durchsetzung von Sanktionen und Marktverhaltensregeln.

Die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen setzt die Bekanntgabe bestimmter Kundendaten gegenüber Dritten in der Schweiz und im Ausland voraus. Die Grundlage für die Bekanntgabe unterscheidet sich je nach Rechtsordnung gemäss den lokalen Vorschriften und Anforderungen der Behörden, Dienstleistern oder anderen an den Transaktionen und Dienstleistungen beteiligter Dritter.

2. WELCHE KUNDENDATEN KÖNNEN BEKANTT GEGEBEN WERDEN?

Die Bank gibt in der Regel nur die Kundendaten bekannt, die zur Erbringung von Finanzdienstleistungen als notwendig erachtet werden.

Kundendaten, die allenfalls bekannt gegeben werden unterscheiden sich von Fall zu Fall und können Folgendes enthalten:

- Informationen über den Kunden, bevollmächtigte Vertreter, wirtschaftlich Berechtigte, Auftraggeber, Investoren und andere involvierte Parteien (z. B. Name, Adresse, Kontaktinformationen, Nationalität, Geburtsdatum, Herkunft der Gelder oder Zivilstand).
- Informationen zum Zahlungsauftrag oder zu einer anderen Transaktion wie zum Beispiel Zahlungsgrund, Hintergrund der Zahlung, etwaige Verdachtsmomente zu Compliance-Verstössen oder Informationen zu weiteren ähnlichen Transaktionen.
- Alle Unterlagen bezüglich der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank, einschliesslich der Unterlagen zur Kontoeröffnung, "Know your customer" Unterlagen, periodischen Überprüfungen, Vermögensaufstellungen und Kredit- und Debitberatungen.

Die Kundendaten können Informationen über Dritte wie Aktionäre, wirtschaftlich Berechtigte, Geschäftsführer, Vertreter, Zeichnungsberechtigte, über die Sie uns Daten zur Verfügung gestellt haben, enthalten. Es liegt daher in Ihrer Verantwortung, diese Personen über die mögliche Bekanntgabe der Informationen in der Schweiz und im Ausland zu informieren.

3. WER KÖNNTE DIE KUNDENDATEN ERHALTEN?

Empfänger von Kundendaten können Dienstleister, Marktteilnehmer oder Finanzmarktinfrastrukturen (namentlich Brokers, Banken, Transaktionsregister, verarbeitende Einheiten und Drittverwahrer, Emittenten, Verwalter oder Vertriebsträger von Finanzinstrumenten oder -produkten oder deren Vertreter und Kreditkartenherausgeber), so wie auch Gerichte, Aufsichtsbehörden, andere staatliche Behörden, Finanzmarktaufsichtsbehörden und Steuerbehörden sein.

Der Empfänger kann auch eine Gesellschaft von J.P. Morgan in der Schweiz oder im Ausland sein, einschliesslich in Jurisdiktionen ausserhalb der Europäischen Union wie das Vereinigten Königreich, die USA, Indien, Singapur, China oder Japan.

4. IN WELCHEN SITUATIONEN UND AN WEN GIBT DIE BANK KUNDENDATEN BEKANTT?

Die Pflichten zur Bekanntgabe von Kundendaten sind von Land zu Land unterschiedlich. Ausserdem können jederzeit neue Bekanntgabepflichten begründet werden. Entsprechend ist eine abschliessende Aufzählung nicht möglich und es werden im Folgenden nur Beispiele von Situationen, in welchen Kundendaten an Dritte bekannt gegeben werden können, aufgeführt.

4.1 Bekanntgabe bei (internationalen) Transaktionen und Anlagen in Finanzinstrumente

Die Bekanntgabe von Kundendaten kann bei der Durchführung von Zahlungsvorgängen (eingehende und ausgehende Zahlungen) und beim Handel und Verwahrung von Wertschriften und Finanzinstrumenten sowie bei anderen Transaktionen und Dienstleistungen wie ausländischen Devisengeschäften, Derivat-, Edelmetall- und Rohstoffgeschäften erforderlich sein.

(A) Zahlungen

Im Zusammenhang mit der Abwicklung von grenzüberschreitenden oder inländischen Zahlungen (Zahlungseingang und Zahlungsausgang) kann die Bekanntgabe von weitreichenden Informationen über den Auftraggeber, den Empfänger und den Zahlungsauftrag gegenüber den beteiligten Banken und Systembetreibern im In- und Ausland erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für Zahlungen in fremden Währungen, kann jedoch auch Zahlungen in Schweizer Franken betreffen. Hauptgründe dafür sind die Bekämpfung der Steuerflucht, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die Durchsetzung von Sanktionen, die Einhaltung lokaler Anforderungen und/oder die Ermöglichung der Durchführung der Transaktionen. Die Informationen betreffend den Auftraggeber/Empfänger enthalten zum Beispiel den Namen, Geburtsdatum, Nationalität, Domizil, Mittelherkunft, Dauer der Bankbeziehung, Beziehung zwischen Auftraggeber und Empfänger und allfällige Vertretungsverhältnisse und in Bezug auf Gesellschaften zum Beispiel die Geschäftstätigkeit, Geschäftszweck, Besitzverhältnisse, wirtschaftlich Berechtigte, Firmenstruktur und Anzahl Mitarbeiter. In Bezug auf den Zahlungsauftrag können die Informationen zum Beispiel den Zahlungsgrund, Kontext der Zahlung, allfällige Compliance-Verdachtsmomente sowie Angaben zu weiteren ähnlichen Zahlungen enthalten. Bei den erwähnten Banken und Systembetreibern handelt es sich vor allem um die Banken von Auftraggeber und Begünstigtem, um Korrespondenzbanken sowie um Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen (z.B. in der Schweiz die SIX Interbank Clearing AG) oder um SWIFT. Zudem ist es möglich, dass die an der Transaktion Beteiligten die Daten an Dritte übermitteln, z.B. an Regulatoren, Behörden und/oder sonstige Dritte im In- und Ausland. Ferner kann beispielsweise auch der Begünstigte des Zahlungsauftrags im In- und Ausland die Angaben über den Auftraggeber bzw. der Auftraggeber die Angaben über den Begünstigten erhalten.

(B) Investitionen in Wertschriften

Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen mit in- oder ausländischen Wertschriften und/oder Finanzinstrumenten, insbesondere bei inländischen Wertschriften mit Bezug zu ausländischen Währungen (zum Beispiel schweizerische Anlagefonds mit Währungsklassen) und deren Verwahrung kann sich die Bekanntgabe von weitreichenden Informationen gegenüber den beteiligten Banken, Systembetreibern und weiteren Dritten im In- und Ausland als erforderlich erweisen. Hauptgründe dafür sind die Bekämpfung der Steuerflucht, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die Durchsetzung von Sanktionen, die Einhaltung lokaler Anforderungen und/oder die Ermöglichung der Durchführung der Transaktionen. Die Informationen enthalten zum Beispiel den Namen, Geburtsdatum, Nationalität und Domizil des Investors, wirtschaftlich Berechtigten, Auftraggebers oder Empfängers von Wertschriftentransaktionen, Mittelherkunft, Dauer der Bankbeziehung, Beziehung zwischen Investor, Auftraggeber und Empfänger, Beziehung zwischen Investor und Emittent und allfällige Vertretungsverhältnisse und in Bezug auf Gesellschaften zum Beispiel die Geschäftstätigkeit, Geschäftszweck, Besitzverhältnisse, wirtschaftlich Berechtigte, Firmenstruktur und Anzahl Mitarbeiter.

(C) Identifikation von Aktionären und Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit ausländischen Wertschriften

Ausländische Gesetze oder Verordnungen können die Bank als Depotverwahrer der Pflicht unterwerfen, Kundeninformationen bekannt zu geben, um Aktionäre zu identifizieren und ihnen zu ermöglichen, ihre Aktionärsrechte, wie beispielsweise Stimmrechte, auszuüben. Dies ist beispielsweise für die überarbeitete Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) der Europäischen Union (EU) der Fall, die generell für Aktien von Emittenten gilt, die in einem EU-Mitgliedsstaat registriert sind und die für den Handel auf einem EU-regulierten Markt zugelassen sind. Infolgedessen kann dies Auswirkungen auf Aktien haben, die Sie in Ihrem Konto halten. Für die Einhaltung der ARUG II ist die Offenlegung bestimmter Informationen an den Emittenten in einem Standardformat vorgeschrieben. Die Bank kommt solchen Pflichten über seinen Drittbeauftragten, Broadridge Financial Solutions Inc. nach, einem in den USA ansässigen Unternehmen (einschliesslich IT-Dienstleister eines solchen Drittbeauftragten), der Zugang zu den relevanten Informationen, die unter der ARUG II offengelegt werden müssen, hat. Die offenzulegenden Informationen variieren je nach Jurisdiktion. Eine solche Offenlegung kann die Offenlegung von identifizierenden Informationen über den Kontoinhaber und/oder den wirtschaftlich Berechtigten umfassen und umfasst mindestens den Namen, die Anschrift, die Anzahl gehaltener Aktien sowie die Identifikationsnummer für juristische Personen.

4.2 Bekanntgabe an Gerichte, Aufsichtsbehörden und/oder andere staatliche Behörden

(A) Die Bank ist aufgrund Schweizer oder ausländischer Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet oder ermächtigt

Die Bank kann unter bestimmten Umständen verpflichtet sein, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder einer anderen schweizerischen Behörde alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Aufsichtsbehörde benötigt.

(B) Die Bank wird von einem zuständigen inländischen oder ausländischen Gericht, Regulator oder staatlichen Behörde oder aufgrund einer Anfrage einer zuständigen Stelle dazu aufgefordert

Im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens einer ausländischen Behörde (z.B. eines ausländischen Generalstaatsanwalts) kann die Bank aufgefordert werden, Kundeninformationen und Unterlagen wie den Kundennamen, Kontoauszüge, Korrespondenz, etc. einer Schweizer Justizbehörde bekannt zu geben (z.B. der Bundestaatsanwaltschaft der Schweiz), die wiederum die oben genannten Informationen an die anfragende ausländische Behörde weitergeben kann.

(C) Die Bank ist verpflichtet oder es ist ihr erlaubt gemäss den Gesetzen und Bestimmungen eines Aufsichtsorgans, dem sie unterstellt oder deren

Mitglied sie ist Die Bank kann im Rahmen ihrer Meldepflicht an die FINMA, unverzüglich Vorkommnisse von wesentlicher Bedeutung zu melden, verpflichtet sein, Kundendaten weiterzugeben (z.B. den Kundennamen).

(D) Zur Wahrung der legitimen Interessen der Bank, insbesondere zur Durchsetzung der Rechte aus oder im Zusammenhang mit ihrer Beziehung zu einem Kunden

Im Rahmen eines durch einen Kunden gegen die Bank eingeleiteten Verfahrens kann die Bank zum Schutz ihrer Interessen Informationen über die Kontobeziehung bekannt geben (z.B. Korrespondenz zwischen dem Kunden und der Bank oder Unterlagen zur Kontoeröffnung).

4.3 Offenlegung innerhalb von JPMorgan Chase & Co. („die Gruppe“)

Grundsätzlich ist die Bank berechtigt, Kundendaten anderen Gesellschaften der Gruppe in der Schweiz oder im Ausland bekannt zu geben, um eine wirksame interne Kontrolle und das Risikomanagement der Gruppe, einschliesslich den Umgang mit ihren Rechts-, Compliance-, Kredit- und Reputationsrisiken und/oder die Einhaltung der geltenden Vorschriften in oder ausserhalb der Schweiz durch die Bank und/oder anderer Mitglieder der Gruppe sicherzustellen. Dies beinhaltet Folgendes:

(A) Globaler Umgang mit Compliance-, Rechts- und Reputationsrisiken und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen

und Transaktionen, die mit höheren Risiken bezüglich Finanzkriminalität verbunden sind wie Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Korruption, Bestechung, Steuerflucht, Nichteinhaltung von Sanktionen oder Betrug Die Bank teilt bestimmte Informationen zu der Kontobeziehung (einschliesslich des Namens und der Identität des wirtschaftlich Berechtigten/Auftraggebers von Transaktionen) mit der Gruppe zum Zwecke des Abgleichs von (eingehenden und ausgehenden) Transaktionen und Zahlungen mit Sanktionslisten und anderen regulatorischen Listen bzw. mit Listen von Strafverfolgungsbehörden in aller Welt sowie in Situationen, wenn der Kunde eine Verbindung zu einem Sanktionsprogramm hat, das nachfolgende Massnahmen, einschliesslich Meldepflichten sowie die Sperrung oder Ablehnung von Geldern oder Transaktionen, erfordert.

In Fällen, in denen Fragen bezüglich der Einhaltung rechtlicher, regulatorischer und gruppeninterner Vorschriften und/oder die Bekämpfung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung betreffend eine Kontobeziehung auftreten, kann die Bank verpflichtet sein, die Namen der Inhaber oder der wirtschaftlich Berechtigten der Gruppe bekannt zu geben. Besteht ein Reputationsrisiko und/oder finanzielles Risiko für die Bank und die Gruppe aufgrund der Aktivitäten des Kunden, kann die Bank unter bestimmten Voraussetzungen spezifische Informationen über die Kontobeziehung mit der Gruppe teilen, einschliesslich den Namen des Kontoinhabers und des wirtschaftlich Berechtigten und/oder die Nummer des Bankkontos, den Vermögensstand sowie bestimmte Angaben zu Transaktionen, ohne Herausgabe von detaillierteren Informationen oder Kopien von Dokumenten.

(B) Kreditvergabe und -genehmigung und Überwachung von Kreditrisiken für grosse und komplexe Kreditgeschäfte, einschliesslich Identifikation erheblicher Kreditaufnahmen, wesentlicher ausstehender Kreditlinien, potenzieller Ausfälle und Margenausfälle

Für Kreditgeschäfte ab einer bestimmten Grösse oder mit hoher Komplexität kann die Bank Fachleute oder die höhere Führungsebene (Senior Management) ausserhalb der Schweiz beiziehen und/oder deren Genehmigung verlangen.

Die weitergegebenen Informationen können Angaben zu den Kunden, Bilanzen der Kunden, Kreditstruktur, Kreditverwendung und Herkunft der Rückzahlungsmittel beinhalten (z.B. durch die Mitteilung von Memorandum zur Kreditgenehmigung (Credit Approval Memo).

(C) Gemäss vernünftiger Einschätzung der Bank Umstände vorliegen, welche die Reputation und die rechtlichen Risiken der Gruppe beeinträchtigen können

Sollte im Fall wesentlicher abweichender Informationen (Derogatory Information), Austrittsentscheidungen oder geopolitischer Fragen, eine Eskalation an die höhere Führungsebene (Senior Management) oder die Finanzprüfungsstelle (Financial Investigation Unit) erforderlich sein, kann die Bank verpflichtet sein, Informationen wie Kontobeziehung, Kundennamen, Übersicht über die Kundenpositionen und ausstehende Kredite bekannt zu geben.

(D) Das Management der Cyber- und Technologierisiken der Gruppe und die allgemeine Verbesserung von Datensicherheit durch Nutzung des Know-hows und Ressourcen der Gruppe

Sollte die Bank eine Datenzugriffsanfrage als Anhang zu einer elektronischen Kommunikation erhalten, sehen die Schutzrichtlinien der Gruppe vor, dass der Anhang auf Malware und jede andere Art von Bedrohung überprüft wird. Gemäss den Vorgaben der Gruppe bezüglich der Prozesse wird die Nachricht zur Überprüfung an ein auf Cybersicherheit spezialisiertes Team ausserhalb der Schweiz weitergeleitet.

Zusätzlich zu den internen Kontrollen und dem Risikomanagement der Gruppe ist die Bank auch berechtigt, bestimmte Kundendaten im Kontext der Ausgliederung von betrieblichen, Unterstützungs- Middle-Office-Aktivitäten und ähnlichen Funktionen und Tätigkeiten anderen Gesellschaften der Gruppe in der Schweiz oder im Ausland bekanntzugeben.

4.4 Offenlegung gegenüber Konzerngesellschaften, Drittanbietern in der Schweiz oder im Ausland

Um bestimmte Dokumente entgegenzunehmen (z. B. Bankunterlagen, Verträge), die mittels einer elektronischen Signatur von einem externen Dienstleister mit Sitz in- oder ausserhalb der Schweiz zu unterzeichnen sind, einschliesslich der Vereinigten Staaten von Amerika (z. B. DocuSign Inc.), muss die Bank unter Umständen bestimmte Kundendaten an den betreffenden externen Dienstleister und/oder anderen Konzerngesellschaften weitergeben. Auf diese Weise wird die Verwendung der elektronischen Signaturinfrastruktur ermöglicht und gewährleistet, dass der Kunde die elektronischen Signaturoptionen der Bank in Anspruch nehmen kann.

4.5 Outsourcing-Vereinbarungen zwischen der Bank und Gesellschaften der Gruppe oder Drittanbietern.

In Übereinstimmung mit Artikel 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kunden der Bank hat die Bank gewisse Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Gesellschaften der Gruppe oder Drittanbieter ausgelagert. Insbesondere hat die Bank folgende Tätigkeiten an folgende Gesellschaften oder Drittanbieter ausgelagert:

- Druck und Versand der Kundendokumentation an die SPS Switzerland AG.
- die Prüfung von Transaktionen und Zahlungen anhand von Listen von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden an Gesellschaften der Gruppe.

Zudem kann sich die Bank bei der Datenbearbeitung und beim Hosting von Cloud-Service-Anbietern unterstützen lassen. Ist der Cloud-Service-Anbieter in einer Rechtsordnung ansässig, die nicht das gleiche Datenschutzniveau wie die Schweiz bietet (einschliesslich der Vereinigten Staaten von Amerika), werden die Kundendaten allgemeinen pseudonymisiert.

5. WANN UND WIE WERDEN KUNDENDATEN BEKANNT GEGEBEN?

Die Bekanntgabe von Kundendaten kann bevor, während oder nach der Durchführung der Transaktion oder der Dienstleistung erforderlich sein und kann nach Schliessung Ihres Kontos oder nach Beendigung der Bankbeziehung erfolgen.

Der Empfänger kann die Daten auf jede von der Bank als angemessen erachtete Weise erhalten, auch elektronisch.

6. WIE WERDEN IHRE DATEN IM AUSLAND GESCHÜTZT?

Informationen über Sie und Ihre Transaktionen, welche ins Ausland gelangt sind, sind dort nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt (z.B. vom schweizerischen Bankkundengeheimnis oder dem Bundesgesetz über den Datenschutz), sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung.

Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können z.B. die Weitergabe dieser Informationen an Behörden, Aufsichtsorgane oder andere Dritte verlangen. Empfänger von Kundendaten innerhalb der Gruppe sind an unsere weltweiten Informationssicherheitsstandards gebunden.

Empfänger von Kundendaten innerhalb der Gruppe sind an unsere weltweiten Informationssicherheitsstandards gebunden.

Die Internetseite <https://privatebank.jpmorgan.com/gl/en/disclosures/emea-important-information> beinhaltet detaillierte Informationen wie die Gruppe personenbezogene Daten verwendet und bekannt gibt, Gründe und rechtliche Grundlagen für die Verwendung personenbezogener Daten wie auch Sicherheitsmassnahmen, welche die Gruppe diesbezüglich.